



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2015/128](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion, vom 26. März 2015 betreffend «Steuerausfälle durch Entlastungen bei der Kapitalbesteuerung»

Datum: 7. Juli 2015

Nummer: 2015-128

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Steuergesetzesrevisionen seit 2001

(Chronologische Darstellung der Revisionen mit finanziellen Auswirkungen)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹ und dazugehörige Verordnungen (Dekret und Vo)

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
2016	2014-433	Anpassung der Eigenmietwerte, Vereinfachungsmassnahmen sowie Aus- und Weiterbildungskosten; Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 vom 26. März 2015 Senkung des Eigenmietwerts für Einfamilienhäuser und Erhöhung desselben für Stockwerkeigentum sowie Reduktion der Pauschalabzüge für Unterhaltskosten; diverse Angleichungen an die direkte Bundessteuer; Neuregelung des Aus- und Weiterbildungskostenabzugs mit einer Obergrenze von CHF 12'000 pro Jahr.	-0.4 Mio. schwer schätzbar / evtl. geringe Mindererträge	-0.2 Mio. schwer schätzbar / evtl. geringe Mindererträge	Sämtliche rund 58'000 Wohneigentumbesitzende im Baselbiet (teilweise Entlastung/teilweise Belastung) Personen in Aus- und Weiterbildung
2013 / 2014	2012-222	Anpassung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes und neuer Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge vom 25. April 2013 Übernahme diverser zwingender	-2.2 Mio. unter -0.1 Mio.	-1.3 Mio. -	Von den rund 8'000 Kapitaleistungsbeziehenden pro Jahr werden rund 3 % durch den neuen Tarif entlastet. Von der Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs profitieren einerseits alle mit einer Minimalrente und andererseits die meisten Rentnerpaare. Insgesamt wurden im

¹ SGS 331; bis 2003 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

² Soweit es möglich und sinnvoll ist, wird auf die Werte der jeweiligen Vorlage abgestellt.

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
		Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes wie Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Neuformulierung der Steuerfreiheit von Feuerwehrsold, Neuformulierung des Spendenabzugs an politische Parteien und Freigrenze von Lotteriegewinnen; fakultative Anpassungen wie Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, Senkung der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge und Neuorganisation des Erlasswesens.			Steuerjahr 2012 gegen 7'500 Rentnerinnen- und Rentnerabzüge gewährt.
2013	---	Verordnung über die Nachbesteuerung von Bausparkapital vom 25. September 2012 Regelung über die Nachbesteuerung von Bausparkapital nach der Abschaffung des Bausparens.	+6 Mio. (infolge Abschaffung Bausparen)	+3.4 Mio. (infolge Abschaffung Bausparen)	Mieterinnen und Mieter mit Bausparplänen. Im Steuerjahr 2011 wurden gut 2'600 Bausparabzüge gemacht, 2012 waren es noch knapp 2'100.
2010 / 2011	2009-033	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II vom 25. Juni 2009 Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer; privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen; Reduktion der Mindestquote für Beteiligungsabzug.	-7 Mio. -3 Mio.	- (Anrechnung fakultativ) -1.8 Mio.	Gegen 4'500 Kapitalgesellschaften (ohne besonderen Steuerstatus) können die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anrechnen. Erfahrungsgemäss werden jährlich gut 30 privilegierte Besteuerungen von Liquidati-

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
					ongewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen.
2010	2009-257	Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Vorgehen bei rückläufiger Teuerung vom 26. November 2009 Verzicht auf Steuersatzanpas- sung bei rückläufiger Teuerung.	-6.5 Mio. für das Steuerjahr 2010	-3.7 Mio. für das Steuerjahr 2010	Sämtliche Personen, die Einkommenssteu- ern zahlen (erstmalig in den Steuerjahren 2010 und 2011 und erneut seit 2013 bis auf weiteres).
2009	---	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 vom 20. Oktober 2009 (In- kraftsetzung per 21. Oktober 2009) Urteil des Kantonsgerichts vom 29. Juli 2009: Abzug für Verpfle- gungsmehrkosten neu auch für Erwerbstätige ohne Unterhalts- pflicht.	-13.5 Mio.	-7.7 Mio.	Auswärts berufstätige ledige Personen. Im Steuerjahr 2012 profitierten rund 39'500 Steuerkunden von der Verordnungsände- rung; die Steuermindereinnahmen sind ge- genüber 2009 weitestgehend unverändert.
2008	2007-034	Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Unterneh- menssteuerreform vom 21. Juni 2007 Unternehmen: Übergang zu pro- portionalem Ertragssteuersatz mit Zweistufentarif, Reduktion der Kapitalsteuer, Anrechnung von Betriebsverlusten an Grund- stückgewinne; Aktionäre mit Dividende aus qua- lifizierten Beteiligungen: Halb- satzverfahren ab Beteiligungs- quote von 10 %.	-54 Mio. - 5 Mio. - 5 Mio.	- - 8.8 Mio. per 2011 (Ende der Übergangsfrist) - 3 Mio.	Alle Kapitalgesellschaften (2014 mehr als 11'000) profitieren von der Senkung des Ma- ximalsteuersatzes von 20 % auf 12 % bzw. des Minimalsteuersatzes von 6.5 % auf 6 % oder von der Senkung des Kapitalsteuersat- zes. Gegen 1'400 Anteilhaber mit einer Betei- ligungsquote von mehr als 10 %

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
2007	2006-108	<p>Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen sowie Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005 (Erhöhung Eigenmietwert und Aufhebung Mietkostenabzug)</p> <p>Einführung Kinderabzug vom Steuerbetrag unter gleichzeitiger Erhöhung; Einführung Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten; Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien; Einführung Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner; Neuformulierung des Betreuungsabzugs; Erhöhung des Eigenmietwerts auf mindestens 60 % der Marktmiete unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietkostenabzugs; Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting und günstigerem Tarifverlauf für bestimmte Haushaltstypen.</p>	-40 Mio.	-23 Mio.	<p>Entlastung von Ehepaaren, Familien und Einelternfamilien sowie Rentnerinnen und Rentnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen; Mehrbelastung von Alleinstehenden ab rund CHF 70'000 steuerbarem Einkommen; unterschiedliche Auswirkungen bei Wohneigentümern (teilweise Entlastung/teilweise Belastung).</p> <p><i>Entlastungswirkung nach Haushaltstypen:</i></p> <p>Alleinverdienerehepaar mit Kindern: -12.6 % Alleinverdienerehepaar ohne Kind: -12.7 % Doppelverdienerehepaar mit Kindern: -8.1 % Doppelverdienerehepaar ohne Kind: -3.4 % Einelternfamilie mit Kindern: -44.7 % Rentnerehepaare: -1.3 %</p>
2005	2004-132	<p>Änderung des Steuergesetzes; Revision des Steuerbezugs und Anpassung an die Bundesgesetzgebung vom 8./9. Dezember 2004</p> <p>Anpassungen der Bestimmungen zum Steuerbezug; separate Regelung des Abzugs für behinderungsbedingte Kosten; vollstän-</p>			

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
		dige Befreiung von der Handänderungssteuer bei Umstrukturierungen von Unternehmen.	-0.5 bis -1 Mio.	-0.5 bis -1 Mio. (50%-Anteil)	Entlastung bei wirtschaftlich notwendigen Umstrukturierungen von Unternehmen
2004	2003-076	Gesetzesinitiative für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter ("Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative") vom 22. Mai 2003 Erhöhung Eigenmietwerte um 8 % und Mietkostenabzug von CHF 1'000 auf CHF 1'500.	-3 Mio.	-1.7 Mio.	Belastung der Wohneigentümer um CHF 4.7 Mio. / Entlastung der Mieterinnen und Mieter um CHF 7.7 Mio. (Staatssteuer).
2001	2000-070	Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (Verfassungskonforme Ehegattenbesteuerung) vom 22. Juni 2000 Erhöhung des Teilsplitting-Abzugs im Hinblick auf eine verfassungskonforme Ehegattenbesteuerung von CHF 16'000 auf CHF 20'000.	-4 Mio.	-2.3 Mio.	Doppelverdienende Ehepaare
2001	1999-025	Anpassung des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 an die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 vom 18. Mai 2000			

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
		Systemwechsel beim Kinderabzug durch Wechsel zum Abzug vom steuerbaren Einkommen; vollständiger Abzug der Krankheitskosten ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts; Nachvollzug Teilsplitting auf Renten (Verwaltungsgerichtsurteil vom 29. April 1998); Wegfall Freibetrag auf AHV-/IV-Renten.	-13 Mio. -12 Mio. -12 Mio. +32 Mio.	-7.5 Mio. -7 Mio. -7 Mio. +18.6 Mio.	Entlastung höher verdienender Familien Entlastung vor allem von Familien / Rentenbeziehenden und Kranken (aktuell wird von CHF -15 Mio. ausgegangen) Entlastung rentenbeziehender Ehepaare Belastung aller rund 35'000 Rentenbeziehenden
2001	1999-025 A/B/C	A: Ergänzung der Vorlage 1999/025 aufgrund des inzwischen beschlossenen Stabilisierungsprogrammes 1998 des Bundes B: Ergänzung II der Vorlage 1999/025 aufgrund der zukünftigen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes betreffend Wechsel der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis C: Ergänzung III der Vorlage 1999/025 aufgrund der zukünftigen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes betreffend der Einführung von steuerbegünstigtem Bausparen	-4 Mio.	-2.3 Mio.	Im Teil C u.a. Wiedereinführung des Bausparens

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
2001	1997-160	Einführung der einjährigen Steuer- veranlagungsperiode für die natürlichen und die juristischen Personen vom 11. März 1999 Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemes- sung.	Ertragsneutrale Streckung des Ta- rifs als Ziel ³		

In dieser Zusammenstellung **nicht berücksichtigt sind die temporären Ausfälle während der "Bemessungslücke"** (Jahre 1999/2000) aufgrund der Umstellung des Steuersystems; namentlich der doppelte Kinderabzug im Jahr 2001 (rund CHF -23 Mio.), der a.o. Gebäudeunterhalt (für 2001 und 2002 je rund CHF -19 Mio.) sowie der a.o. Abzug für Krankheitskosten (für 2001 und 2002 je rund CHF -12 Mio.).

³ Reallohnwachstum von 2 Prozent eingerechnet

Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer⁴ (EschSt) vom 7. Januar 1980

St'Jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses / Inhalt	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ⁵ (Kanton)	Finanzielle Aus- wirkungen in CHF ² (Gemeinde)	Betroffene Kundengruppen
2010	2008-272	Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge vom 7. Mai 2009 Vereinfachung der Steuerklassen und des Tarifs; Reduktion der Steuersätze; Steuerbefreiung der Eltern; Regelung bei Konkubinatspaaren sowie Stief- und Pflegekindern; Erleichterung bei Unternehmensnachfolgen. Inkraftsetzung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2010.	-10 Mio.	- (seit August 2003 erhalten die Gemeinden keinen Anteil mehr)	Alle Empfänger von Erbschaften und Schenkungen Vollständige Steuerbefreiung der Eltern
2001	2000-069	Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 vom 19. Oktober 2000 Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen Inkraftsetzung per 5. März 2001.	-22.5 Mio.	-7.5 Mio. (25%-Anteil)	Direkte Nachkommen

Ne, 23. Juni 2015

⁴ SGS 334

⁵ Soweit es möglich und sinnvoll ist, wird auf die Werte der jeweiligen Vorlage abgestellt.



2015/128

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2015/128](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion, vom 26. März 2015 betreffend «Steuerausfälle durch Entlastungen bei der Kapitalbesteuerung»

vom 07. Juli 2015

I. Text der Interpellation

Landrat Ruedi Brassel reichte am 26. März 2015 die Interpellation 2015/128 ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«In der öffentlichen Wahrnehmung stehen bei Steuerfragen oft nur Einkommens- und Unternehmensgewinnsteuern sowie Steuerfüsse im Focus. In den letzten 15 Jahren wurden aber verschiedene andere Steuerarten abgeschafft oder reduziert.

Insbesondere wurde vielerorts das Kapital entlastet: mit der Teilabschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Abschaffung der Handänderungssteuer, der Halbierung der Kapitalsteuern, der Senkung der Gewinnsteuern bei Kapitalgesellschaften, der Halbierung der Dividendenbesteuerung, der Senkung der Vermögenssteuern, der steuerlichen Begünstigung von Holding-Gesellschaften sowie Entlastungen bei der Grundstückgewinnsteuer auch über bundesgerichtliche Praxisänderungen. Verschiedene der angeführten Massnahmen wurden in den letzten Jahren auch im Kanton Basel-Landschaft vorgenommen.

Quantitative Erhebungen über das Ausmass dieser Entlastungen fehlen vollständig, wären aber für die politische Debatte und finanzpolitische Entscheidungsfindung dringend nötig. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden zu Gute kommen, wurden in den letzten 15 Jahren abgeschafft oder reduziert? Wir bitten um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.
2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart, sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.

3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.
4. Wie hoch werden die möglichen Steuerausfälle des Kantons sowie der Gemeinden im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III geschätzt?»

II. Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

1. *Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden zu Gute kommen, wurden in den letzten 15 Jahren abgeschafft oder reduziert? Wir bitten um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.*

Antwort:

In der Beilage zu dieser Interpellation sind alle Steuergesetzesrevisionen ab 2001 aufgeführt, die auf kantonaler und kommunaler Ebene zu Änderungen beim Steueraufkommen geführt haben. Bei der letzten, vor 2001 in Kraft getretenen Reform ging es um die kantonale Gesetzesinitiative für eine verfassungskonforme Eigenmietwertbesteuerung und einen sozialen Wohnkostenabzug sowie die Erhöhung des Wohnkostenabzuges (LRV 95-60). Diese Reform ist per 1. Januar 1995 in Kraft getreten und folglich nicht mehr in der Beilage aufgeführt.

Zu Frage 2:

2. *Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart, sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.*

Antwort:

In der Beilage sind zu jeder Steuergesetzesänderung die entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf Kantons- und Gemeindeebene aufgeführt. Diese stammen aus den entsprechenden Landratsvorlagen und wurden jeweils statisch berechnet. Das Verhalten der Steuerkundschaft oder andere dynamische Entwicklungen werden in solchen Berechnungen in der Regel wegen deren grossen Unsicherheit nicht berücksichtigt.

Das Total der jährlichen, finanziellen Auswirkungen der in Frage stehenden Revisionen können auf Kantonebene grob wie folgt zusammengefasst werden:

<i>Natürliche Personen</i>	<i>CHF</i>
- Einkommenssteuern	- 81 Mio.
- Erbschafts- und Schenkungssteuern	- 33 Mio.

Hinzu kommen die einmaligen Entlastungen infolge des Wechsels von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung in der Bemessungslücke von rund CHF - 54 Mio.

Juristische Personen

- Gewinn- und Kapitalsteuern

CHF

- 67 Mio.

Eine realistische Schätzung der Einnahmeausfälle im Zeitverlauf ist nur mit umfangreichen Berechnungen möglich, die die Möglichkeiten der kantonalen Steuerverwaltung aus Ressourcen-Gründen zurzeit übersteigen. Teilweise sind diesbezügliche Überlegungen aber in die beiliegende Übersicht eingeflossen.

Zu Frage 3:

3. *Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.*

Antwort:

Auf der beiliegenden Übersicht sind die betroffenen Kundengruppen jeweils aufgeführt. Wenn immer möglich wurden auch zahlenmässige Angaben gemacht. Im Sinne einer allgemeinen Übersicht lässt sich nachfolgende Aufstellung über die steuerpflichtigen Personen resp. Haushalte im Kanton Basel-Landschaft anhand der Versandliste zur Steuererklärung 2014 machen:

<i>Natürliche Personen</i>	175'800 ¹
davon	
- Unselbständige und Nichterwerbstätige	160'100 ¹
- Selbständigerwerbende	15'700 ¹
- Ehepaare mit Kindern	26'600 ²
- Ehepaare ohne Kinder	23'000 ²
- Alleinstehende mit Kindern	9'300 ²
- Alleinstehende ohne Kinder	75'900 ²
- Verheiratete Rentnerinnen und Rentner	16'700 ²
- Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner	24'300 ²
 <i>Juristische Personen</i>	 11'300 ¹
(inkl. Vereine und Stiftungen)	

¹ Gemäss Versandliste zur Steuererklärung 2014.

² http://www.statistik.bl.ch/stabl_data/stabl_generator/titel.php?thema_id=19&unterthema_id=118&titel_id=462&modular=0 - hochgerechnet auf 2014.

Zu Frage 4:

4. *Wie hoch werden die möglichen Steuerausfälle des Kantons sowie der Gemeinden im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III geschätzt?*

Antwort:

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Damit liegt der Vorschlag des Bundesrats auf dem Tisch und das eidgenössische Parlament wird sich als nächstes mit der USR III beschäftigen. Diese für den Standort Schweiz äusserst bedeutende Reform enthält folgende Punkte:

- Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle, insbesondere der kantonalen Steuerstatus;
- Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene («Outputförderung»);
- Möglichkeit für die Kantone, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mittels eines erhöhten Abzugs zu berücksichtigen («Inputförderung»);
- Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze;
- Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer;
- Einführung von gesetzlichen Regelungen zur Aufdeckung stiller Reserven;
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- Einheitliche Entlastung von 30 % bei der Dividendenbesteuerung in Form des Teilbesteuerungsverfahrens unter Beibehaltung einer Mindestbeteiligungsquote von 10 %;
- Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone durch Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20,5 %;
- Anpassungen des Finanzausgleichs, insbesondere durch Einführung neuer Gewichtungsfaktoren.

Die USR III wird auf Bundesebene frühestens am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Für die Kantone ist eine zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung auf kantonaler Ebene vorgesehen. Die USR III würde im Kanton Basel-Landschaft somit per 1. Januar 2019 wirksam werden.

Welche Änderungen die USR III letztlich bringen wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend gesagt werden. Einerseits wird die internationale Entwicklung zu berücksichtigen sein, andererseits werden von verschiedenen Interessengruppen zusätzliche Reformen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen gefordert. Ein wesentliches Element der USR III bildet jedoch die Anpassung der Gewinnsteuersätze auf kantonaler Ebene. Auch die Baselbieter Regierung plant eine schrittweise Senkung der Gewinnsteuersätze, damit der Wirtschaftsstandort Baselland sowohl für bereits ansässige als auch für zuzugsinteressierte Unternehmen steuerlich attraktiv bleibt.

Die USR III wird nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf Gemeindeebene Auswirkungen haben. Das heute geltende Unternehmenssteuersystem im Kanton Basel-Landschaft wird überprüft und gegebenenfalls stark angepasst werden müssen. Vor diesem Hintergrund lassen sich im heutigen Zeitpunkt nur konsolidierte Schätzungen für Kanton, Gemeinde und Kirchen zu mögli-

chen Steuerausfällen machen. Diese sind aber letztendlich abhängig von der konkreten kantonalen Umsetzung, von der Höhe der vertikalen Ausgleichsleistungen des Bundes und auch vom Verhalten der betroffenen Unternehmen. Letzteres lässt sich aber nicht antizipieren und erschwert die Schätzung der Folgen der USR III zusätzlich. Erste statische Schätzungen lassen erwarten, dass in einer ersten Phase in Abhängigkeit von Umsetzungszeitpunkt und Umfang der Steuersatzsenkungen die Steuerausfälle gestaffelt von jährlich CHF 20 – 30 Mio. auf deutlich über CHF 100 Mio. ansteigen könnten. Nach einer ersten Übergangsphase ist dann wieder mit Mehrerträgen zu rechnen, die je nach Verhalten der Unternehmen sogar höher als die vorhergehenden Ausfälle sein könnten.

Liestal, 07. Juli 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

– Steuergesetzesrevisionen seit 2001